

ePub^{WU} Institutional Repository

Anton Burghardt

Der Unternehmer. Morphologie und Semantik einer ökonomischen Kategorie

Book Section (Published)
(Refereed)

Original Citation:

Burghardt, Anton (1979) Der Unternehmer. Morphologie und Semantik einer ökonomischen Kategorie. In: *Der Unternehmer und die Geschichte. Festschrift für Alois Brusatti*. Veröffentlichungen des Vereines der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Unternehmerbiographie und Firmengeschichte, Heft 8, Hg. vom Verein der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Unternehmerbiographie und Firmengeschichte, Wien. pp. 11-19.

This version is available at: <http://epub.wu.ac.at/6678/>

Available in ePub^{WU}: November 2018

ePub^{WU}, the institutional repository of the WU Vienna University of Economics and Business, is provided by the University Library and the IT-Services. The aim is to enable open access to the scholarly output of the WU.

This document is the publisher-created published version.

Der Unternehmer. Morphologie und Semantik einer ökonomischen Kategorie

Der Unternehmer als Ideal- und Realtyp

1. Wenn auch logisch mit einem (seinem) Unternehmen als einem Rechtstatbestand verbunden, ist der Unternehmer nur indirekt eine Rechtsfigur, welche lediglich die gegebene Normenlage repräsentiert. Im allgemeinen ist der jeweilige Unternehmer die Widerspiegelung normativer und sozioökonomischer Bedingungen (1) und als Begriff historisch eingebunden. (2)

Wenn es auch die betriebliche Faktorkombination – die stets eines oberleitenden Faktors bedarf – im Ansatz schon in der antiken und mittelalterlichen Wirtschaft gegeben hat (z. B. *fabricae* im antiken Rom und in der Karolingerzeit, *ergasteria* in Griechenland), ist jenes Phänomen, das man Unternehmer nennt, an eine bestimmte sozialökonomische Bedingungskonstellation gebunden; an ein Unternehmen. Dieses entsteht als eine aus der Kernfamilie ausgegliederte Kooperation von Handwerk, Maschinen, freiem Kapital und einer Handelstätigkeit bei gleichzeitiger Beschränkung des Eigentümerhandels auf die Disposition. Die Unternehmer des Ursprungs sind Finanziers, Produzenten und Händler in einer Person (3) und ersetzen als Kapitaleigentümer den sozioökonomisch dominant gewesenen Boden- und Hörigeneigentümer des Mittelalters, dessen typischer Kapitalist jener ist, der Rohstoffe kauft, sie (als Verleger) von Bauern verarbeiten läßt und das Endprodukt verkauft. (4)

Im Marxismus wird der Unternehmer lediglich als Kapitaleigentümer verstanden; er ist der Repräsentant der Gegenklasse des Proletariats und etwa als Fabrikant die Personifikation des an Ausbeutung der Arbeitnehmer orientierten Eigentums an Produktionsmitteln.

Auch außerhalb der marxistischen Interpretation ist bisweilen das mit dem Wort Unternehmer Gemeinte politisch-pejorativ mit einem Stigma versehen und mit Merkmalen verbunden, die zumindest einer idealtypischen unternehmerischen Tätigkeit konstant inkorporiert sind. Gleichzeitig wird der Unternehmer in abnehmender Abstraktion stets

mit einer ihr Eigentum optimal nutzenden physischen Person identifiziert.

Die in einem unverkennbaren Nahverhältnis befindlichen liberalen Klassiker und die orthodoxen Marxisten gehen gemeinsam vom Axiom aus, daß der Unternehmer in erster Linie als Kapitaleigentümer anzusehen ist, dessen einziges Interesse der Kapitalakkumulation gilt. (5)

Tatsächlich befindet sich jedoch die realtypische Verhaltensfigur, die man Unternehmer nennt, in einem permanenten Wandel; (6) ebenso wie das Unternehmen als eine Rechtskategorie, das den Charakter eines offenen Systems hat; wenn nicht einer Prozeßstruktur, (7) die in einem mobilen normativen Kontext eingebettet ist.

2. Als Folge einer vor allem von der Betriebswirtschaftslehre und vom zugehörigen Wirtschaftsrecht faktisch vorgenommenen semantisch bis normativ begründeten Differenzierung kann man feststellen, daß jenseits ideologisierender Polemik unter soziologischen Aspekten als Unternehmer ein in einzelnen Betrieben nur oberleitend, integrativ tätiger Funktionär verstanden wird. Weil oberleitend, ist der Unternehmer zugleich auch Arbeitgeber. Dagegen muß der Unternehmer nicht notwendig „innovativ“ tätig sein (Schumpeter), da er die Innovationsfunktion auch delegieren kann, ohne seine oberleitende Position dadurch aufzugeben.

2.1 Die Unternehmertätigkeit wird auf Grund einer vom Eigentumsrecht abgeleiteten Kompetenz ausgeübt, oder sie ist die Folge einer Kompetenzzuweisung. Im allgemeinen decken sich Unternehmer- und Arbeitgeberkompetenzen, da nur jene Person den Charakter eines Arbeitgebers besitzt, die eine Unternehmerposition innehat. Nicht selten wird in der sozioökonomischen Diskussion das unternehmerische Verhalten lediglich auf das Verhalten als Arbeitgeber reduziert. Wer kein Arbeitgeber ist, kann in der Sicht vor allem kritischer Interpretationen kein unternehmerisches Verhalten ausweisen, das in erster Linie am untergebenen Arbeitnehmer vollzogen wird.

2.2 Wenn auch eng mit dem Rechtstatbestand eines Unternehmens verbunden, ist der Unternehmer nicht jedem Unternehmen vorweg eingeboren, sondern eine bestimmte Verhaltensform, die unabhängig davon besteht, ob etwa das Unternehmen die Kaufmannseigenschaft nach HGB besitzt oder nicht. Es kommt nicht auf die konstitutiven Rechtskriterien an, sondern (auch) auf ein an diesen orientiertes Verhalten, das man idealtypisch darzustellen sucht. Daher kann es etwa auch im Bereich von Stiftungen und Tendenzbetrieben (8) u. ä., obwohl diese

formell keinen Unternehmenscharakter haben, Unternehmer als Verhaltenstypen geben.

2.3 Die Kompetenzaneignung durch den oder -zuweisung an den Unternehmer, seine formelle Legitimierung (9), erfolgt autonom oder derivativ.

- Der Eigentümer-Unternehmer als der geborene, originäre Unternehmer, dessen Tätigkeit sowohl ein persönliches als ein sachliches Substrat besitzt, setzt sich selbst durch Anwendung der im Eigentumsrecht angelegten Dispositions- und Gebrauchsmacht, die mit reziproker Risikoübernahme verbunden ist, in seine Funktion als Akteur und Risikoträger ein. Vielfach wird der Eigentümer auch nach Aufgabe der Gebrauchsmacht (Delegation des Gebrauchsrechtes an Familienangehörige oder etwa an Holdinggesellschaften) noch als Unternehmer bezeichnet, obwohl er nicht mehr Funktionär, also disponierender Akteur ist. Wer nur Kapitaleigentümer ist, besitzt jedoch dadurch allein keine Unternehmereigenschaft; zu ihr gehört das tatsächliche Engagement. Der Nur-Kapitalist ist zwar Risikoträger, aber kein Risikogestalter; auch wenn er Eigentümer einer Kapitalquote an einem spezifischen Unternehmen ist.

- Neben dem Eigentümer-Unternehmer ist der Verwalter-Unternehmer (Manager) zum zweiten und im sogenannten Westen zum dominanten Unternehmertyp geworden. Im Typ des Verwalter-Unternehmers ist eine Professionalisierung der oberleitenden Tätigkeit ausgewiesen; das Disponieren auf höchster Kompetenzebene ist zum erlernbaren Beruf geworden und nicht mehr an die Innehabung eines Eigentumsrechtes gebunden. Auf Grund einer Delegation durch den originären Eigentümer, einer physischen oder juristischen Person, wird das Eigentumsgebrauchsrecht vom Eigentumsrecht abgespalten, so weit dies einem optimalen Eigentumsgebrauchsrecht zu dienen scheint. Es entsteht der gekorene Unternehmer. Die ehemals vorhandene Einheit von Risikotragung, Gewinnorientierung und Disposition (Kontrolle) ist aufgegeben. Bei Übertragung der Dispositionsmacht wird davon ausgegangen, daß sich der gekorene Unternehmer ebenfalls an den Interessen des ihm anvertrauten Unternehmens orientiert.

Das Eigentum ist nun gegenüber dem (Verwalter-)Unternehmer als Kapital objektiviert und geht innerhalb der dem Manager vorgegebenen Bedingungen „seine selbständigen Wege“, (10) wenn es nicht über eine faktisch perfekte Entpersönlichung zu einem öffentlichen Phänomen wird (Beispiel: Multinationale); besser zu einer

dritten Eigentumsform zwischen dem sogenannten Privat- und dem öffentlichen Eigentum. Auch wenn der Delegationsadressat eine juristische Person ist, etwa eine Betriebsgesellschaft, muß jedoch das Gestionsrecht definitiv einer physischen Person, einem konkreten Unternehmer, übertragen werden, der nun seine Funktion für die Delegationsdauer ausübt.

- In Unternehmungen, die vorweg als Folge ihrer öffentlichen Konstitution nicht oder nur bedingt am sogenannten Erwerbsprinzip orientiert sind, übt die Gestionsfunktion ein Beamter oder ein Funktionär aus, der vielfach nach polyarchischen Prinzipien bestellt wird und lediglich innerhalb eines politischen Kontextes agieren kann.
- Schließlich gibt es noch den subkutanen Unternehmer, repräsentiert durch die Finanziere von scheinbar frei agierenden Unternehmungen, die im Hintergrund wesentliche Dispositionsbereiche in Händen haben.

3. Im Rahmen der Verpersönlichung der Dispositionskategorie des Unternehmers wird dieser vielfach mit einer Einzelperson identifiziert. In größeren Unternehmungen ebenso wie in kleineren Familienunternehmungen besteht jedoch ein Unternehmeraggregat, das nach Einflußmacht entweder paritätisch konstituiert oder vertikal je nach verschiedenen Machtquoten strukturiert ist und zuweilen in die Schichten des Top-Middle- bis Lower-Management aufgegliedert wird.

Dazu kommt noch, daß auch jene Leitenden Angestellten, die auf Grund einer Funktionszuweisung sichtbar Arbeitgeberfunktionen ausüben, dem Unternehmer als Verhaltenstyp zugerechnet werden.

Falls die Mitbestimmung eine Perfektion aufweist, wie sie in der BRD besteht, kann man die in den Kurien der Mitbestimmungsgremien tätigen und im Kollektiv mitentscheidenden Arbeitnehmervertreter als faktische Mit-Unternehmer kennzeichnen; ebenso Betriebsräte, an deren Zustimmung die Einstellung von Arbeitnehmern gebunden ist; sie sind Mit-Arbeitgeber.

4. Gegenstand der Beurteilung des Unternehmers ist nicht dieser als Person, sondern ein von seiner Funktion abgeleitetes augenscheinliches Verhalten. Die Unternehmer des Früh- und weitgehend noch des Hochkapitalismus sind in ihrem Verhalten kaum an einen sozialnormativen Kontext gebunden. In ihrem Handeln orientieren sie sich lediglich an ihren höchst subjektiven Nutzensvorstellungen und bedingt an Interessen der Obrigkeit. Die Arbeitsverhältnisse sind weitgehend in einem

rechtsleeren Raum begründet. In dieser sozialdrastischen Periode bildet sich jenes Vorstellungsbild vom Unternehmer heraus, das vielfach bis in die Gegenwart tradiert wird. Die ersten Eingriffe (Interventionen) erfolgen über die Beschränkung der Kinderarbeit und den Arbeitszeitschutz.

In der gegenwärtigen Situation ist der Unternehmer als Akteur an reichgegliederte normative Bestimmungen gebunden, z. B.

- als Arbeitgeber (u. a. durch das Arbeitsrecht und die Arbeitnehmerschutzbestimmungen sowie das Kollektivvertragsrecht),
- als Verkäufer an Bestimmungen des Preisrechtes, des Konsumentenschutzes und etwa des Lebensmittelgesetzes,
- als nur formell oberleitender Funktionär an ein die Gestionsmacht limitierendes Recht der Mitbestimmung (Mitwirkung) von formellen Nichtunternehmern sowie
- an Normen des Umweltschutzes.

Zuweilen wird (mit Unrecht) angenommen, daß die Reduktion des Eigentumsgebrauchsrechtes das Eigentum an Produktionsmitteln auf einen abstrakten, machtleeren Rechtstatbestand zurückführe (*nuda proprietas*).

5. Vielfach wird von einem Idealtyp Unternehmer und einem korrespondierenden Idealverhalten ausgegangen, obwohl es keine Belege für diese Annahme gibt. (11) Das typische Unternehmerverhalten wird als nur-utilitaristisch orientiert klassifiziert, wobei man gleichzeitig annimmt, daß dem formalen (Rentabilität) oder materiellen (bestimmte Gewinnhöhe) Ziel ein rationales Verhalten entspricht: Unter den wahrnehmbaren Entscheidungsalternativen wird vom Unternehmer jene gewählt, welche am besten der Zielerreichung dient. An logischen und empirischen Belegen für die perfekte Rationalität des Unternehmerverhaltens fehlt es weithin, umso mehr, als man mit einer vorausgesetzten Definition für Rationalität operiert. Tatsächlich ist unternehmerisches Verhalten im Sinn von Multikollinearität zu erklären; es entstammt einer Reihe von Parametern, wenn auch die Neigung zur Gewinnoptimierung unverkennbar eine freilich nicht zu gewichtende Dominanz hat.

Tatsächlich ist das rationale Verhalten (Rationalitätsaxiom), auf wen es auch immer bezogen ist, ein theoretisches Konstrukt, mit dessen Hilfe man eine Regelmäßigkeit unternehmerischen Verhaltens, das dieses kennzeichnet, erkennen will.

6. Ein wesentlicher Gegenstand der Diskussion um das Unternehmervphänomen ist der Unternehmensgewinn, ein „*compositum mixtum*“ (Adolf Weber), das man personalisiert und vorweg dem Eigentümer zurechnet, (12) wobei gleichzeitig erklärungsmonistisch davon ausgegangen wird, daß das Unternehmerverhalten lediglich gewinnmaximierend vollzogen wird, während tatsächlich im Durchschnitt ein befriedigender Gewinn angestrebt wird. (13) Im allgemeinen scheint man mit dem Gewinn, der Gegenstand der Kritik ist, den Rest-Gewinn, der mit keiner erkennbaren Eigenleistung korrespondiert, zu meinen. (14) Unverkennbar ist jedoch das Gewinnstreben der elementare Bezugspunkt im unternehmerischen Verhalten.

Im Sinn orthodoxer, nie an der Wirklichkeit geprüfter Axiome (von Hypothesen kann man kaum sprechen) werden Bruttogewinn, Nettogewinn vor und nach Steuerabzug und Unternehmerlohn (15) identifiziert und als eine Form des „arbeitslosen Einkommens“ klassifiziert. Der vor allem kalkulatorisch in Einzelunternehmen und Personalgesellschaften als Kosten einsetzbare Unternehmerlohn ist zwar steuerrechtlich ein Teil der Gewinn tangente, jedoch (wenn sachlich richtig berechnet) jener (fiktive) Lohn, den der Eigentümer eines Unternehmens bei vergleichbarer Tätigkeit als Arbeitnehmer verdienen könnte.

Im Unternehmerlohn sieht auch Karl Marx ein „Äquivalent für vollbrachte Arbeit“ (16) eine Art „Aufsichtslohn“. Der den „vernünftigen“ Unternehmerlohn übersteigende Gewinnanteil wird dagegen im Sinn der Arbeitswertlehre von Marx, aber auch bereits in der Scholastik, als unangemessen erklärt. Daher sieht Richard Tawney in Marx den letzten Scholastiker. (17) Dagegen ist die Differenz zwischen Nettogewinn und Unternehmerlohn „arbeitsloses Einkommen“, wenn man in ihr nicht eine berechenbare Vergütung für Risikoübernahme (allgemeines und spezifisches Risiko) und Kapitalüberlassung sieht. (18) Was dann noch (hypothetisch, weil kaum rechenbar) bleibt, ist ein Residuum.

Das Gewinnstreben ist nicht an die Rechtskategorie des nichtöffentlichen Eigentums gebunden. Auch der Manager eines verstaatlichten Unternehmens muß auf die Wirtschaftlichkeit des ihm anvertrauten Unternehmens achten und dabei u. a. auf die Lohnkosten (19) Rücksicht nehmen.

7. Für die Kennzeichnung des Unternehmerverhaltens wird auch angenommen, daß Unternehmer isoliert sind und in der Marktwirtschaft gegeneinander agieren. (20) Im Sinne der *Ceteris paribus*-Klausel

werden die Variablen, die den Unternehmer in seinem Verhalten sozial einbinden (Gesetzgebung, Berufsverbände), ebenso vernachlässigt wie der je nach konjunktureller Situation verschieden wirksame Konsument, der bei vielen superioren Gütern den Anbieter zu einem Spiel „gegen die Natur“ zwingt. Vor allem sind es aber die erwähnten positivrechtlichen und sozialen Normen, welche das Unternehmerverhalten weitgehend egalisieren.

Zumindest kann man die hypothetisch vollendete „Privatheit“ des unternehmerischen Wirtschaftens gegenwärtig kaum erkennen; ausgenommen in einzelnen Situationen, die ein Impulsverhalten stimulieren.

Eigentümerlose Gesellschaft

1. In der politischen Auseinandersetzung, aber ebenso in vereinfachenden Strukturbildern, wird stets davon ausgegangen, daß ein Unternehmer, gleichgültig ob Eigentümer oder durch Delegation in seine Funktion eingesetzt, das Produkt einer privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung und stets nur an privaten Zielen orientiert sei, weshalb er sich in einem latenten elementaren Widerspruch zur Wohlfahrt der Gesellschaft befinde.

Die Konstitution von sozialen Systemen, in denen das private Eigentum an Produktionsmitteln keine oder nur eine marginale Position einnimmt, hat nun erkennen lassen, daß der Unternehmer als Funktionär eine relativ konstante Verhaltensfigur in der Faktorkombination der betrieblichen Tätigkeit darstellt; auch dann, wenn der Staat „... der einheitliche Eigentümer des gesamten Staatsvermögens“ ist (Art. 21 der Grundnorm des operativen Verwaltungsrechtes in der Sowjetunion). Der Unternehmer ist nun eine quasiinstitutionalisierte Rechtsfigur, die indirekt Kapital des Imperiums verwaltet. An die Stelle der Gewinnorientierung oder der Bedachtnahme auf die Substanzerhaltung ist die plankonforme Verhaltensweise einer operativen Verwaltung getreten. Unternehmenspläne enthalten auch in sozialistischen Systemen Indikatoren, die von Gewinnvorstellungen abgeleitet sind.

2. Auch syndikalistische Versuche wie etwa im Rahmen einer Arbeiterselbstverwaltung (Jugoslawien) oder von Werksgenossenschaften haben gezeigt, daß, so wie Führen zum Wesen sozialer Prozesse gehört, die Oberleitung betrieblicher Interaktionen der Natur des be-

trieblichen Interaktionsprozesses eingeboren ist; auch dann, wenn die letzten Kompetenzen auf politische Instanzen übergegangen sind. Lediglich der materielle Inhalt der Unternehmerziele kann sich ändern (Verringerung des Gewinnaspektes, nicht aber die Bedachtnahme auf die Höhe der Stückkosten), ohne daß die traditionellen Arbeitgeberziele (optimale Effizienz des Einsatzes der humanen Arbeitskraft) eine wesentliche substantielle Änderung erfahren.

Anmerkungen

- (1) Th. Raiser, Das Unternehmen als Organisation, Berlin 1969, S. 7.
- (2) H. Wächter, Unternehmungs- und Unternehmerziele im sozioökonomischen Feld, Göttingen 1969, S. 5.
- (3) F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1952, S. 212.
- (4) J. Baechler, Origines du système capitaliste, Archives Européennes de sociologie 9 (1968), S. 246.
- (5) Siehe G. Riemer, Vom „traditionellen Unternehmerbegriff“ zu den „unternehmerisch Tätigen“, in: Wandel des Unternehmerbegriffes (= Veröff. d. Vereins d. wiss. Forschg. a. d. Gebiet d. Unternehmerbiographie u. Firmengeschichte, H. 6), Wien 1977, S. 23 ff.
- (6) H. Wiedemann, Der Unternehmer in der Evolution, Neuwied/Rhein, Berlin 1971, S. 49.
- (7) H. Ulrich, Die Unternehmung als produktives soziales System, Bern, Stuttgart 1970, S. 158.
- (8) Tendenzbetriebe haben eine „geistig-ideelle Zwecksetzung“ (karitative oder wissenschaftlich orientierte Betriebe).
- (9) B. Biermann, Die soziale Struktur der Unternehmerschaft, Stuttgart 1971, S. 22 ff.
- (10) F. Landmesser, Unternehmer und Arbeiter, Augsburg 1931, S. 21.
- (11) G. Schmolders, Psychologie des Geldes, Hamburg 1966, S. 15.
- (12) Siehe W. Heinrich, Soziale Frage, Jena 1934, S. 177 f.
- (13) P. Bohn, Konsumenten- und Sparverhalten, Stuttgart 1969, S. 124.
- (14) W. Weber, Der Unternehmer, Köln 1973, S. 81 f.
- (15) Zur Berechnung siehe K. Lechner, Die Gewinnbeteiligung, Wien 1958, S. 36 etc.; H. Stackelberg, Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre, Bern 1948, S. 322.

- (16) K. Marx, Theorien über den Mehrwert, hrsg. von K. Kautsky, Stuttgart 1910, S. 563.
- (17) R. H. Tawney, Religion und Frühkapitalismus, Bern 1946, S. 50.
- (18) H. Stackelberg, Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre, Tübingen, Zürich 1951, passim.
- (19) F. Klenner, Die österreichischen Gewerkschaften, 2. Bd., Wien 1953, S. 1781.
- (20) M. Stitzel, Unternehmerverhalten und Gesellschaftspolitik, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977, S. 32.